

Festlegungen zu den Sportförderrichtlinien des MKJS Baden-Württemberg vom 01.01.2005

für die Zuteilung von Landesmitteln für Bau, Kauf, Instandsetzung von Vereinssportanlagen

1. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

1.1 Antragsteller ist der Verein, keinesfalls die Abteilung. Diesem muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorliegen.

- Schulungsräume
- Flutlichtanlagen, Trainingsbeleuchtungen
- Besondere Vorkehrungen des Emissions-schutzes
- Aufwand aufgrund topographischer Verhältnisse

1.2. Gefördert werden Baumaßnahmen von Vereinen, deren Mitgliederzahl am 01. 01. des Antragsjahres über 50 liegt und die zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. sind.

2.2. Nicht gefördert werden:

- Zuschaueranlagen
- Grunderwerb
- Gärtnerische Anlagen
- Parkplätze
- Vereinsgaststätten u. ä.
- Reparaturen
- Bauunterhaltung/Pflege
- Speisen und Getränke

1.3. Anträge mit einem Gesamtaufwand unter 2.500 € werden nicht bearbeitet.

1.4. Eine Maßnahme kann grundsätzlich nur gefördert werden, **wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist!**

Falls die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns gegeben ist, kann nach Prüfung der besonderen Begründung (Ziffer 7.1 des Antrages) eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) durch den Badischen Sportbund Freiburg e.V. erteilt werden. Der Baubeginn erfolgt dann auf eigenes Risiko, die Baufreigabe begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Die Zuschüsse werden im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt.

Es ist erforderlich, dass die Anträge der Fördermaßnahme in baufachlicher Hinsicht durch die Bauberatung des BSB geprüft werden:

B. Vogt-Römer, Tel: 0761-15246-26

2.3. Beratungspflichtig sind

- baugenehmigungspflichtige Maßnahmen
- Maßnahmen mit Baukosten über 25.000 €

2.4. Bei Zuschüssen über 25.000 € ist eine Zweckbindung von 25 Jahren festzulegen, sonst 10 Jahre, wenn nicht im Einzelfall eine noch kürzere Frist angemessen erscheint. Träger von Maßnahmen, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuschüsse nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer der Zweckbindung mindestens entspricht.

2.5. Wir weisen darauf hin, dass die jeweils gültige VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bei Zuwendungen über 25.000 € anzuwenden ist.

2. Zuschussfähigkeit

2.1. Bezuschusst werden:

- Bau (Neubau, Erweiterung, Modernisierung), Kauf (ohne Grunderwerb),
- Instandsetzung (abzüglich 10% vom zuschussfähigen Aufwand)
- Maßnahmen, die unmittelbar der Sportausübung dienen
- Geschäftsräume
- Sanitäre Einrichtungen

- 2.6. Ein rechtlicher Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Änderungen bleiben vorbehalten.
- 2.7. Die Zuschüsse werden im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt. Der Zuschuss beträgt 30 % der zuschussfähigen Kosten, der in Teilbeträgen über mehrere Jahre (maximal vier Jahre) unter dem Vorbehalt ausgezahlt wird, dass die Mittel durch das Land Baden-Württemberg bereitgestellt und freigegeben werden.
- 2.8. Auszahlungen werden unbar geleistet und erfolgen nur auf die der Finanzabteilung bekannte Bankverbindung.
- 2.9. Es bleibt vorbehalten, bis zur Schlusszahlung eine dingliche Sicherung des Zuschusses kostenfrei vom Zuschussempfänger zu fordern.
- 2.10. Bei dem Ansatz und der Abrechnung der Eigenleistungen können je Arbeits- und/oder Maschinenstunde 11 € je Stunde in Anrechnung gebracht werden. Eigenleistungen werden bis zu 50% der zuschussfähigen Kosten anerkannt.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Die Anträge sind vollständig auszufüllen. Dem Antragsvordruck (einfach) sind folgende Anlagen (einfach) beizulegen:
- **Kostenvoranschlag bzw. Kostenberechnung** nach DIN 276 (von Architekt oder sonstigem Baufachmann), Raum- und Flächenberechnungen

- **verbindliche Finanzierungsdarstellung** gemäß Antrag mit den erforderlichen Nachweisen (z.B. Bestätigung durch die Kommune, Eigenmittel- und Fremdmittelnachweis)
- **Wirtschaftlichkeitsberechnungen** bei Bauvorhaben über 250.000 €
- **Aufstellung der Eigen- und Sachleistungen** nach Gewerken und Stunden x 11 €/ Std.
- **Pacht- bzw. Nutzungs- oder Mietverträge** gemäß Ziffer 2.4.
- **Bauunterlagen** (Orts-, Lageplan, Bauzeichnungen, Bestandspläne, Plandarstellung Alt/Neu)
- **genehmigtes Baugesuch** (Planheft mit schriftlichem Genehmigungsteil), evtl. immissionsrechtliche oder wasserrechtliche Genehmigung
- **Freistellungsbescheid/Gemeinnützigkeitsbescheinigung** des zuständigen Finanzamtes.

- 3.2. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit der Vereinsnummer zu versehen.
- 3.3. Anträge müssen beim **Badischen Sportbund Freiburg, Wirthstr. 7, 79110 Freiburg** eingereicht werden.
Antragsvordrucke sind unter <http://www.bsb-freiburg.de> bzw. bei der Geschäftsstelle erhältlich.
- 3.4. Für die Zuschussberechnung werden ausschließlich die Antragsunterlagen herangezogen.

Stand: Januar 2005

Ansprechpartnerinnen:

Monika Woitech, Tel. 0761-15246-20, e-mail: m.woitech@bsb-freiburg.de
Ulrike Hipp, Tel. 0761-15246-21, e-mail: u.hipp@bsb-freiburg.de
Beatrix Vogt-Römer, Tel. 0761-15246-26, e-mail: b.vogt-roemer@bsb-freiburg.de

Bitte beachten:

- **Kein Baubeginn ohne Bewilligungsbescheid oder Baufreigabe gemäß Ziffer 1.4.**
- Bauberatungspflichtige Maßnahmen gemäß Ziffer 2.3.
- Bei Zuschüssen über 25.000 € Zweckbindung von 25 Jahren, ansonsten von 10 Jahren gem. Ziff. 2.4.
- Nur der Verein kann Anträge stellen, nicht die Abteilung.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 30% der zuschussfähigen Kosten.

Antragsschluss für das Förderprogramm des Folgejahres: 31.10. des laufenden Jahres

4. Begrenzungen/Limitierungen zur Sportstättenausschreibung unter Angabe der höchstens zuschussfähigen Kosten.

1. Sportanlagen/Freianlagen		
Maßnahme	zuschussfähiger Höchstaufwand	Bemerkungen
1.1. Großspielfeld netto mind. 60/90 m zzgl. Sicherheitsabstand Rasen-, Tennen- und Kunstrasenplatz	225.000 €	beinhaltet sämtliche Baunebenkosten sowie Ballfang, Beregnung, Barrieren etc.
1.2. Kleinspielfeld netto mind. 20/40 m zzgl. Sicherheitsabstand		bei einer Sanierung von Kunstrasen- oder Kunststoffflächen vor Ablauf der Zweckbindung von 25 Jahren muss der Zuschuss anteilig zurückgezahlt werden. Ausbau und Entsorgung werden nicht gefördert.
1.2.1. Kunststoffbelag	100.000 €	
1.2.2. Kunstrasen	75.000 €	
1.3. Beleuchtungsanlage 1.3.2. Großspielfeld - 6 Masten 1.3.2. Kleinspielfeld - 4 Masten	25.000 € 20.000 €	
1.4. Beregnungsanlage	30.000 €	nachträglicher Einbau
1.5. Ballfang, Einzäunungen	30.000 €	nachträglicher Einbau, behördliche Auflage
1.6. Tennisplatz 1.6.1. Kindertennisplatz 1.6.2. Tenniswand einschl. Übungsplatz	30.000 € 10.000 € 13.000 €	inkl. Beregnung, Ballfang etc.
1.7. Beleuchtungsanlage Tennisplatz	10.000 €	bis 10 Tennisplätze 1 Anlage zuschussfähig
1.8. Finnenbahn	15.000 €	min. 400 m lang
1.9. Reitplatz 1.9.1. 20/60 m 1.9.2. 20/40 m	60.000 € 40.000 €	
1.10. Golfplatz 1.10.1. 18-Loch 1.10.2. 9-Loch	300.000 € 150.000 €	
1.11. Wasser, Abwasser, Strom (Ver- und Entsorgungsleistungen)	60.000 €	Nachträgliche Herstellung
1.12. Bergsport-Kletteranlage Outdoor	50.000 €	
1.13. Rollschuhbahnen, Bahnengolf, Bocciabahnen, Beachanlagen		Entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung
1.14. Umweltschutzmaßnahmen, Auflagen u.a. sonstige Sportanlagen		Entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung

2. Sportanlagen/Hochbaumaßnahmen		
Maßnahme	zuschussfähiger Höchstaufwand	Bemerkungen
2.1. Umkleidegruppen einschließlich 1 Geräte-, 1 Schiedsrichter-, 1 Sanitäts- sowie 1 Putz- und Trockenraum 1 Umkleidegruppe 2 Umkleidegruppen 3 Umkleidegruppen	165.000 € 247.500 € 302.500 €	275 €/m ³ ohne Dachvolumen. Eine Umkleidegruppe umfasst 2 Umkleide-räume und min. einen Dushraum Geräteraum 175 €/m ³ max. 600 m ³ max. 900 m ³ max. 1.100 m ³
2.2. Geschäftszimmer	15.000 €	750 €/m ² je Raum, strikte Trennung von Vereinsgaststätte
2.3. Schulungsraum	22.500 €	750 €/m ² in der Regel nicht unter 30 m ² je Raum, strikte Trennung von Vereinsgaststätte
2.4. Konditions-, Fitness-, Kraft-, Gymnastik- und Tischtennisraum	wie 2.5.	750 €/m ² , min. 80 m ² je Raum
2.5. Turn-, Gymnastik- und Kampfsporthalle (reiner Hallenkörper)	300.000 €	750 €/m ²
2.6. Tennis-Mehrfeldhalle ohne Nebenräume	300.000 €	Tragfluthallen werden nicht gefördert
2.7. Squashkabine	22.000 €	max. 4 Kabinen nur bei Verbandsmitgliedschaft und Teilnahme am Wettkampf
2.8. Reithalle ohne Nebenräume	150.000 €	Hufschlag 20/40 m
2.9. Reitstallung Grundelement 1 Sattelkammer, 1 Beschlagplatz 1 Abspritzplatz und 3 Boxen 2.9.1. Grundelement und 5 Boxen 2.9.2. Grundelement und 10 Boxen	40.500 € 55.000 € 82.500 €	für vereinseigene Schulpferde
2.10. Schießanlagen je	150.000 €	entsprechend Schießdisziplin, Kostenberechnung und Einzelfallprüfung
2.10.2. elektronische Scheibenanlagen (im Neubau enthalten)	16.000 €	10 Anlagen à 1.600 € innerhalb von 5 Jahren
2.11. Sportkegelbahnen (je Bahn)	30.000 €	min. 2, max. 4 Bahnen; Verbandsmitgliedschaft und Teilnahme am Wettkampfbetrieb
2.12. Bergsport-Kletteranlagen Indoor	50.000 €	
2.13. Energiesparmaßnahmen (z. B. Solarthermieanlagen), Umweltschutzmaßnahmen, Auflagen u. a.		entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung
2.14. Bootshalle, Geräteräume u. a. sonstige Sportbauten		entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung
3. Sportanlagen/Instandsetzungen		
3.1. Umbauten, Instandsetzungen von sportlich genutzten Räumen und Anlagen		entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung